

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0002/23/1.6.2

vom 11.03.2025

Auf Antrag der

Firma

Prokon Windpark Affeln GmbH & Co. KG

Kirchhoffstraße 3

25524 Itzehoe

vom 09.12.2022, hier eingegangen am 24.07.2023, zuletzt geändert am 10.03.2025, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) gemäß Ziffer 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N163/6.X in 58802 Balve wird an folgenden Standorten erteilt:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Typ:	Nordex N163/6.X		
UTM Zone 32:	421 221,008 5 683 949,802	421 548,432 5 683 246,437	422 054,282 5 683 187,618
Gemarkung:	Langenholthausen	Langenholthausen	Langenholthausen
Flur:	8	9	9
Flurstück:	50	62	88

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von drei WEA mit folgenden wesentlichen technischen Daten:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Hersteller/ Typ:	Nordex N163/6.X		
Nabenhöhe:	164 m		
Rotordurchmesser:	163 m		
Gesamthöhe WEA:	245,5 m		
Elektrische Leistung:	6,8 MW		

3. Die eingereichten Antragsunterlagen mit Stand vom 10.03.2025 sind in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführt und ebenfalls Bestandteil dieser Genehmigung.
4. Die sich aus den in der Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen ergebenden Einschränkungen sind zu beachten.
5. Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.
Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht in den Bescheid eingeschlossen sind.
6. Diese Genehmigung umfasst ausschließlich die in den Antragsunterlagen beschriebenen Flächen. Dazu zählen die Arbeits-, Lager- und Kranaufstellflächen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/ Wegebau), die weitere Netzanbindung, die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz sowie die ggf. notwendige wasserrechtliche Genehmigung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
7. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie Hinweise Bestandteil dieser Genehmigung.
8. Sämtliche sich aus diesem Bescheid für die Antragstellerin ergebenden Rechte und Pflichten gehen im Falle eines Betreiberwechsels vollständig auf den neuen Betreiber über.
9. Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten WEA und Betriebsweisen aus den in Anlage 1 und 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

10. Die Genehmigung wird nach Maßgabe der in Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch die nachstehenden Anforderungen Änderungen ergeben.
11. Die einzelnen WEA sind innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Bestandskraft dieser Genehmigung zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

Andernfalls erlischt die Genehmigung.

Die Genehmigungsbehörde kann diese Frist aus wichtigem Grunde auf Antrag verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.

II. Gründe

A) Sachverhalt

Mit Schreiben vom 09.12.2022, beim Märkischen Kreis am 24.07.2023 eingegangen, beantragten Sie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von ursprünglich vier WEA. Nach Rücknahme des Antrags bezüglich der WEA 5 mit Datum vom 30.01.2025 sollen nunmehr noch die WEA 1, WEA 2 und WEA 3 an folgenden Standorten genehmigt werden:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
UTM	421 221,008	421 548,432	422 054,282
Zone 32:	5 683 949,802	5 683 246,437	5 683 187,618
Gemarkung:	Langenholthausen	Langenholthausen	Langenholthausen
Flur:	8	9	9
Flurstück:	50	62	88

Die formelle Vollständigkeit des Antrags gemäß § 7 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wurde am 17.08.2023 bestätigt.

Alle WEA vom Typ Nordex N 163/6.X verfügen jeweils über eine Nabenhöhe von 164 m, eine Gesamthöhe von 245,5 m sowie über eine elektrische Leistung von je 6,8 Megawatt (MW).

Die Errichtung der beantragten WEA ist im Außenbereich vorgesehen. Das Vorhaben ist demzufolge bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen.

Die WEA 1 und WEA 2 liegen auf Flächen außerhalb bestimmter Windenergiebereiche laut Regionalplanentwurf MK-OE-SI der Bezirksregierung Arnsberg.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gem. § 1 Abs. 2 des Verzeichnisses der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU) der Landrat des Märkischen Kreises als Untere Umweltschutzbehörde.

Anlagen, die in § 1 i.V.m. Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt sind, sind nach dem BImSchG zu genehmigen. Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzung der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Eine Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wurde am 28.08.2023 durchgeführt. Am 30.08.2023 hat die Genehmigungsbehörde öffentlich bekanntgegeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Bekanntmachungsblatt und auf der Homepage des Märkischen Kreises.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden gemäß § 11 der 9. BImSchV i. V. m. § 17 UVPG folgende Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Dritte, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 5, Dezernat 55 - Arbeitsschutzbehörde
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 3, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung / Bodenordnung
- Bezirksregierung Münster, Abteilung 2, Dezernat 26 - Luftverkehr
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur
- Deutscher Wetterdienst
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßen NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
- LWL-Archäologie für Westfalen
- LWL-Denkmalpflege in Westfalen
- Märkischer Kreis, Fachdienst 36 – Verkehrssicherung/ - lenkung, Fahrerlaubnis
- Märkischer Kreis, Fachdienst 44 - Planung
- Märkischer Kreis, Fachdienst 44, Sachgebiet 441 - Natur – und Umweltschutz
- Märkischer Kreis, Fachdienst 44, Sachgebiet 442 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Märkischer Kreis, Fachdienst 44, Sachgebiet 443 - Wasserwirtschaft
- Märkischer Kreis, Fachdienst 44, Sachgebiet 444 – Wasserbau
- Märkischer Kreis, Fachdienst 46, Sachgebiet 461 - Bauordnung
- Märkischer Kreis, Fachdienst 46, Sachgebiet 462 - Immissionsschutz
- Märkischer Kreis, Fachdienst 74 – Gesundheitsschutz
- Märkischer Kreis, FD 382 – Brand- und Bevölkerungsschutz
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
- Stadt Balve
- Stadt Neuenrade
- Hochsauerlandkreis
- Telefónica
- Ericsson

- Telekom Deutschland GmbH
- Vodafone Deutschland GmbH
- WBV Langenholthausen

Den Beteiligten wurde Gelegenheit gegeben, die Antrags- und Planunterlagen zu prüfen, sich zu den entscheidungsrelevanten Punkten zu äußern, ihre Stellungnahmen abzugeben und ggf. Nebenbestimmungen zu formulieren.

Die Stadt Balve wurde erstmalig am 29.08.2023 an dem Genehmigungsverfahren beteiligt. Mit Datum vom 26.10.2023 wurde das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Balve versagt. Aufgrund der Tatsache, dass das Einvernehmen nur „unspezifisch“ bzw. nicht ausdrücklich bezogen auf den § 36 BauGB versagt wurde, wurde mit Datum vom 16.05.2024 die Konkretisierung der Stellungnahme der Stadt Balve hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB sowie eine Mitteilung hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum WEA-Zubau auf Flächen außerhalb des Regionalplanentwurfs MK-OE-SI der Bezirksregierung Arnsberg als Regionalplanungsträger gemäß Erlass vom 21.09.2023 gefordert. Dem kam die Stadt Balve mit Stellungnahme vom 28.05.2024 sowie 23.08.2024 nach. Die Stadt Balve hat weiterhin das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB unter Hinweis auf eine, auch prognostisch, fehlende wegemäßige Erschließung der WEA 2 sowie Zweifeln an einer gesicherten Löschwasserversorgung für die WEA 1, 2 und 3 versagt. Das gemeindliche Einvernehmen für WEA 1 und WEA 2 wurde darüber hinaus auch aufgrund ihrer Lage außerhalb der im Regionalplanentwurf MK-OE-SI der Bezirksregierung Arnsberg festgesetzten Windenergiebereiche versagt.

Das gemeindliche Einvernehmen wird hiermit gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzt. Hierzu ist die Stadt Balve vor Erlass dieser Genehmigung mit Schreiben vom 16.01.2025 unter Fristsetzung bis zum 07.02.2025 angehört worden. Mit Schreiben vom 07.02.2025 teilte die Stadt Balve mit, dass weiterhin an der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens bezogen auf die, auch prognostisch, nicht gesicherte wegemäßige Erschließung der WEA 2 festgehalten werde. Auch an der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in Bezug auf die Löschwasserversorgung hält die Stadt Balve bezogen auf die WEA 1, WEA 2 und WEA 3 weiter fest.

Gemäß § 73 Absatz 1, 4 BauO NRW hat die Genehmigungsbehörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen zu ersetzen. Das versagte Einvernehmen ist rechtswidrig, wenn das Einvernehmen nicht aus den Gründen der §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB versagt worden ist. Im vorliegenden Fall liegt ein solcher Versagungsgrund nicht vor. Es werden insbesondere durch das Vorhaben keine öffentlichen Belange gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB beeinträchtigt.

Grundsätzlich prüft die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) für die Erteilung der BImSchG-Genehmigung nur, ob im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB eine ausreichend gesicherte Erschließung vorliegt, wobei es sich um eine Prognoseentscheidung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung bezogen auf den künftigen Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens handelt. Dies ist der Fall, wenn die Wege ein Mindestmaß an Zugänglichkeit für den Erschließungsverkehr also auch von der Nutzung der baulichen Anlage ausgehenden zusätzlichen Verkehr durch öffentlichen Zwecken dienenden Fahrzeugen, also den Betriebsverkehr, aufweisen, wobei insbesondere berücksichtigt werden muss, dass die Zulassung von privilegierten Vorhaben nicht an übertriebenen Anforderungen an die Erschließung scheitern darf. Dies vorausgeschickt unterliegen die Errichtungswege zwischen den einzelnen Windenergieanla-

gen (eines Windparks) der separaten Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde, Regionalforstamt etc. und sind kein Gegenstand der Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Insofern ist seitens der UIB in derartigen Verfahren nur zu prüfen, ob die einzelnen Windenergieanlagen nach der Bauphase wegemäßig im Rahmen des Betriebsverkehrs erreicht werden können – entweder im „Ringverkehr“ von Windenergieanlage zu Windenergieanlage und/oder einzeln linear zur nächsten öffentlichen Straße. Dies ist in diesem Fall gegeben.

Zur Bewertung des Brandschutzes wurde ein Brandschutzkonzept, beauftragt durch die Antragstellerin, mit Datum vom 10.07.2023 erstellt. Das Brandschutzkonzept wird Teil des Genehmigungsbescheides und wurde von der zuständigen Behörde (Brandschutzdienststelle) geprüft. Die Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises trug keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen vor, sofern die in dem Brandschutzkonzept gemäß § 9 Bau-PrüfVO des Sachverständigenbüro Ingenieurgesellschaft Könning mbH, Landwehr 61, 46325 Borken mit Datum vom 10.07.2023 vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen verwirklicht und die entsprechend formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise eingehalten werden. Darüber hinaus wird auch im Brandschutzkonzept die Thematik „Löschwassermenge“ geprüft und es wird ausgeführt, dass gemäß § 14 BauO NRW zur Erfüllung des Schutzziels „Ermöglichung wirksamer Löscharbeiten“ durch die Gemeinde gemäß § 3 (2) BHKG eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zur Verfügung zu stellen ist. Die Sicherstellung einer angemessenen Löschwasserversorgung durch die Gemeinde ist auch laut Brandschutzkonzept in dem vorliegenden Fall aufgrund der geographischen Lage der Windenergieanlage tatsächlich nicht gegeben. Es wird jedoch weiter ausgeführt, dass die Feuerwehr aufgrund der Höhe der Windenergieanlage in der Regel keine Brandbekämpfung an einem in Brand geratenen Maschinenhaus durchführen kann. Eine Brandbekämpfung im Innenangriff ist aufgrund der Absturzgefahr von brennenden Bauteilen durch Verlust der Statik nicht möglich. Eine wirksame Brandbekämpfung von Entstehungsbränden im Turmfuß oder im Maschinenhaus kann mittels Feuerlöscher ausschließlich durch das geschulte Serviceteam durchgeführt werden, sofern dieses im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten selbst zu einer Brandentstehung beigetragen hat.

Die Maßnahmen der Feuerwehr beschränken sich aus den o. g. Gründen daher auf das Absperrern der Einsatzstelle, die Sicherung der Umgebung um die Windenergieanlage sowie auf das Ablöschen von herabfallenden brennenden Bauteilen. Die Vorhaltung einer größeren Löschwassermenge im Bereich der Windenergieanlage ist aus Sicht des Verfassers des Brandschutzkonzeptes daher nicht notwendig. Das für eine Brandbekämpfung erforderliche Löschwasser ist durch die örtliche Feuerwehr mittels Lösch- und Tanklöschfahrzeugen an die Einsatzstelle heranzuführen. Aufgrund des Vorgenannten sind keine Gründe ersichtlich, weshalb das Einvernehmen aufgrund der nicht gesicherten Löschwasserversorgung versagt werden kann. Mit den formulierten Nebenbestimmungen sind sowohl die Erschließung des Vorhabens als auch sämtliche Brandschutzanforderungen hinreichend berücksichtigt worden.

Seitens der Stadt Neuenrade wurden mit Stellungnahme vom 26.10.2023 hinsichtlich der WEA 1, WEA 2 und WEA 3 keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Mit der Stellungnahme vom 25.09.2023 teilte die Untere Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises mit, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken bezüglich des Vorhabens bestehen.

Auch die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises wurde im Verfahren beteiligt und teilte mit Stellungnahme vom 18.09.2023 mit, dass keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten sind, die in den Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises fallen. Es wird davon ausgegangen, dass die natur- und artenschutzrechtlichen Tatbestände insbesondere von der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises geprüft werden. Anregungen oder Bedenken wurden mithin nicht vorgetragen.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Stellungnahme vom 26.09.2023 die Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG erteilt.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Dritte haben den Antrag geprüft und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen, genannten Auflagen sowie den formulierten Hinweisen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA erhoben, die der Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in der Anlage 2 zu dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen. Die vorliegenden Stellungnahmen wurden auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf die maßgeblichen Rechtsgrundlagen geprüft.

Die Genehmigung wird auf Ihren Antrag gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV hin (gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG) öffentlich bekannt gemacht.

B) Die Nebenbestimmungen der beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange begründen sich im Einzelnen wie folgt:

1. Allgemein

Anhand der vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der WEA keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu erwarten sind.

Ein Zeitraum von drei Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung wird als angemessen und ausreichend für Bau und Inbetriebnahme der WEA erachtet (§ 18 Abs. 1 S. 1 BImSchG). Sollte diese Frist nicht ausreichen, kann sie nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag verlängert werden, sofern hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Die Unterrichtung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises bei einem Betreiberwechsel innerhalb spätestens eines Monats vor Betriebsübergang ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Aufgaben erforderlich.

2. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Märkischen Kreises hat keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die in der Stellungnahme vom 13.09.2023 formulierten Hinweise Beachtung finden. Die im Genehmigungsbescheid festgelegten Hinweise sind geeignet und erforderlich, um den ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen zu gewährleisten.

In der Stellungnahme vom 28.09.2023 der Unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises ist festgehalten, dass gegen das geplante Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, sofern die formulierten Auflagen eingehalten werden.

Den Angaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes des Büros „bosch & partner“ (Anlage 5.3 der Antragsunterlagen) (LBP) folgend werden im Rahmen des Baus bzw. der Erschließungsarbeiten rd. 20.352 m² Fläche dauerhaft sowie rd. 24.336 m² Fläche temporär beeinträchtigt/in Anspruch genommen. Die im Rahmen der Baumaßnahme betroffenen Böden sind überwiegend Braunerden, untergeordnet Pseudogleye, welche gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 50) nicht als schutzwürdig bewertet werden. Die Böden gelten als mittel (Braunerden) bis hoch (Pseudogleye) verdichtungsempfindlich und hoch erosionsgefährdet. In geringflächigem Umfang (<1.000 m²) könnte es im Bereich der temporären Flächenbeanspruchung von WEA 3 zum Eingriff in Podsol-Braunerden kommen, die gem. BK 50 als „schutzwürdig“ bewertet sind („Tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte“).

Im Rahmen der Herrichtung der Flächen/Erstellung der Fundamente wird es zu Aushub und erforderlicher Abfuhr von mehreren Tausend Kubikmetern überwiegend humosen Oberbodens kommen.

Die geplante Baumaßnahme stellt somit eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar, welche ausgeglichen, bzw. ersetzt werden muss. Die im LBP genannten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen, insbesondere die Umwandlung von 1 ha Ackerfläche in Ackerbrache mit den damit einhergehenden Auswirkungen auf den Bodenhaushalt werden begrüßt, ferner sind generell Maßnahmen der Flächenentsiegelung empfehlenswert.

Die formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise dienen der Einhaltung der Anforderungen des Bodenschutzes und sind verhältnismäßig, also geeignet, erforderlich und angemessen, um die Voraussetzungen der beantragten Genehmigung zu erfüllen.

3. Arbeitsschutz

Unter Hinweis auf den Erlass des MAGS vom 14.06.2022, Az.: III A 4-91.16.03.07/Ki, bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlagen entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden, sowie die formulierte Auflage in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb der WEA beachtet wird. Die in der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 5, Dezernat 55 – Arbeitsschutzbehörde vom 19.09.2023 mitgeteilte und in den Genehmigungsbescheid übernommene Auflage ist aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht erforderlich und geeignet, Unfälle zu verhüten.

4. Archäologie und Denkmal

Ausweislich der Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen vom 29.09.2023 werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt, so dass keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung vorgetragen werden.

Da bei Bodeneingriffen grundsätzlich bisher unbekannte Bodendenkmäler entdeckt werden können, ist in diesem Fall der entsprechende Hinweis unter Ziffer 4.1 der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid zu beachten. Hiernach ist eine entsprechende Entdeckung der Stadt als Untere Denkmalbehörde und / oder dem LWL-Archäologie für Westfalen unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Näheres regelt der entsprechende Hinweis.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur teilte mit Stellungnahme vom 23.11.2023 mit, dass dem Vorhaben keine Belange des § 9 Abs. 3 oder § 13 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG) entgegenstehen.

5. Baurecht und Brandschutz

a) Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 33 Ländliche Entwicklung und Bodenordnung

Die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 33 Ländliche Entwicklung und Bodenordnung teilte mit Stellungnahme vom 07.09.2023 mit, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

b) Bauordnung

In der Stellungnahme der Bauaufsicht des Märkischen Kreises vom 28.03.2024 wurde mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, wenn die formulierten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Fall der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der WEA zur Verfügung stehen. Die Höhe der Sicherheitsleistung für den Rückbau wurde nach den Vorgaben des Erlasses für die „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ vom 08.05.2018 (Windenergie-Erlass) auf 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten festgelegt. Gerundet ist zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB eine Sicherheitsleistung in Höhe von 758.107,35 € zu erbringen.

c) Brandschutzdienststelle

Zur Bewertung des Brandschutzes wurde ein Brandschutzkonzept, beauftragt durch die Antragstellerin, mit Datum vom 10.07.2023 erstellt. Das Brandschutzkonzept ist Teil dieses Bescheides und wurde

von der zuständigen Behörde (Brandschutzdienststelle) geprüft. Die Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises trug mit Stellungnahme vom 07.09.2023 keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA vor, sofern die in dem Brandschutzkonzept gemäß § 9 Bau-PrüfVO des Sachverständigenbüro Ingenieurgesellschaft Könning mbH, Landwehr 61, 46325 Borken mit Datum vom 10.07.2023 vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen verwirklicht und die entsprechend formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise eingehalten werden.

6. Bergrecht

In der Stellungnahme vom 19.09.2023 teilte die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW mit, dass die geplanten WEA-Standorte, die Zuwegungen und Kranstellflächen zum Teil über dem vormals auf Eisenerz verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Landsberg-Velen“ sowie zum Teil über dem vormals auf Eisenerz verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Consolidierte Eisen- und Mangenerzbergwerke Bracht-Wildewiese“ liegen.

Unabhängig der formulierten Hinweise bzw. Anregungen sowie privatrechtlichen Aspekte und da die GELSENWASSER AG als Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin des bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Consolidierte Eisen- und Mangenerzbergwerke Bracht-Wildewiese“ keine Auskünfte erteilt, wurde seitens der Abteilung 6 - Bergbau und Energie der Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt, dass in den dort derzeit vorliegenden Unterlagen sowohl im Bereich der geplanten WEA-Standorte als auch im Bereich der Zuwegungen und Kranstellflächen kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche sei demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

7. Bundesnetzagentur/ Richtfunkbetreiber

Die Bundesnetzagentur teilte mit Stellungnahme vom 25.09.2023 die im Plangebiet tätigen Richtfunkbetreiber (Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW sowie Vodafone GmbH) mit.

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen teilte mit Stellungnahme vom 30.08.2023 mit, dass eine Prüfung auf Basis der Antragsunterlagen ergab, dass sich keine potentiellen Störungen des Richtfunknetzes und somit des Zugangsnetzes des Digitalfunks der Behörden und Organisationen für Sicherheitsaufgaben ergeben.

Die Vodafone GmbH wurde mehrfach um Stellungnahme gebeten und in diesem Zusammenhang auch auf § 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) hingewiesen. Es erfolgte keinerlei Rückäußerung durch die Vodafone GmbH. Folglich wurden keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA vorgetragen.

Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG teilte am 08.09.2023 mit, dass keine Belange zu erwarten sind.

Die Ericsson Services GmbH, welche auch von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt wurde die Anfrage zu bearbeiten, teilte am 21.09.2023 mit, dass keine Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA bestehen.

8. Forstrecht

Die Anlagenstandorte der WEA 2 und WEA 3 befinden sich in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen der Stadt Balve. Die forstbehördliche Genehmigung (Waldumwandlungsgenehmigung) gemäß § 9 Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz NRW (LForstG NRW) wird gemäß § 13 BImSchG in diese Genehmigung einkonzentriert.

Im Einverständnis mit dem Antragsteller wird die Genehmigung vorbehaltlich nachträglicher forstlicher Auflagen erteilt.

9. Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

Am 27.09.2023 äußerte der Geologische Dienst NRW im Rahmen der Beteiligung zu dem Vorhaben, dass aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken bestehen, solange die erteilten Hinweise Beachtung finden. Die Standorte liegen außerhalb der Erdbebenzonen nach DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“. Bei der Planung und Bemessung der WEA müssen daher keine besonderen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung ergriffen werden. Weiterhin liegen die Standorte der geplanten WEA außerhalb der Bereiche, die durch die von den Betreibern der Erdbebenstationen angegebenen Prüfradien für den Betrieb von WEA festgelegt sind. Belange der Erdbebenüberwachung müssen demnach nicht berücksichtigt werden.

10. Gewässerschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises (Gewerbliche Wasserwirtschaft) sprach mit Stellungnahme vom 12.10.2023 keine Bedenken gegen das Vorhaben aus, sofern die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen berücksichtigt werden.

Da die WEA 1 ca. 350 m neben der Wassergewinnungsanlage des WBV Langenholthausen liegt, wurde eine Beteiligung des WBV Langenholthausen seitens der Unteren Wasserbehörde für erforderlich gehalten. Diese erfolgte mit Schreiben vom 17.10.2023, es ist jedoch keinerlei Stellungnahme des WBV Langenholthausen eingegangen.

Die durch die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises formulierten Auflagen sollen den Bau und den Betrieb der WEA ohne Schädigung der Umwelt, insbesondere der Gewässer, absichern. Es sollen keine wassergefährdenden Stoffe bzw. wassergefährdende Stoffe nur unter den in den Auflagen genannten Vorkehrungsmaßnahmen eingesetzt werden. Für den Fall von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder sonstigen Beeinträchtigungen eines Gewässers ist eine Unterrichtung der örtlichen Ordnungsbehörden zur Verhütung tiefergehender Schäden erforderlich.

Die verfügbaren Auflagen entsprechen dem besonderen Schutzbedürfnis des Standorts.

Auch aus wasserbaulicher Sicht bestehen laut Stellungnahme vom 17.07.2024 keine Bedenken gegen die Errichtung der WEA, sofern die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen eingehalten werden.

Die Nebenbestimmungen dienen dem Gewässerschutz und sind geeignet und erforderlich, Beeinträchtigungen der Gewässer und des Grundwassers zu verhüten.

11. Immissionsschutz

Bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigungen stellen gebundene Entscheidungen dar. Gemäß § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Um die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sicherzustellen, können gemäß § 12 BImSchG Nebenbestimmungen formuliert werden.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA (Standicherheit) gegen Sturmweatherlagen umfassen. Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und damit auch die Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen und Prüfungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Schädliche Umwelteinwirkungen im genehmigten Betrieb sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Ein Zeitraum von drei Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung wird als angemessen und ausreichend für Bau und Inbetriebnahme der WEA erachtet (§ 18 Abs. 1 S. 1 BImSchG). Sollte diese Frist nicht ausreichen, kann sie nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag verlängert werden, sofern hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

a) Schall

Die Antragstellerin hat anhand der Schallimmissionsprognose (Interimsverfahren) nachgewiesen, dass durch einen über Nebenbestimmungen geregelten Betrieb der beantragten WEA keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu erwarten sind. Das vorgelegte Gutachten der Firma Prokon Regenerative Energien eG wurde geprüft und Nebenbestimmungen festgelegt.

Gegen den Betrieb am Tag bestehen keine Bedenken. Für den nächtlichen Betrieb zeigt die Schallimmissionsprognose an, dass die Immissionsrichtwerte zum Teil nicht eingehalten werden.

An dem Immissionsort dB-IP 09 wird der nächtliche Immissionsrichtwert um ca. ein Dezibel überschritten. Durch die Regelung gemäß Punkt 3.2.1, Absatz 3 TA Lärm ist eine Überschreitung um ein Dezibel gestattet. Es liegt keine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um drei Dezibel vor, daher wird mit dem Hinweis auf den Erlass „Zulassung des Nachtbetriebs bei nicht typvermessenen Windenergieanlagen (WEA)“ vom 08.08.2024 der Nachtbetrieb zunächst untersagt.

Als maßgebliche Immissionsorte wurden die Wohnorte benannt, an denen Überschreitungen am ehesten zu erwarten sind. Zur Sicherstellung der Einhaltung des durch den Hersteller prognostizierten und durch die Genehmigung erfassten Schalleistungspegels ist innerhalb von 12 Monaten nach Inbetrieb-

nahme eine Abnahmemessung nach § 28 ff. BImSchG erforderlich. Die Forderung nach einer Abnahmemessung liegt gemäß § 28 BImSchG im Ermessen der Behörde und dient der Bestätigung der Schallimmissionsprognose sowie der Bestätigung der Unterschreitung der prognostizierten Werte. Die Vermessung kann dementsprechend nur am Ort der Windenergieanlagen stattfinden, um die dortigen Bedingungen (bspw. geometrische Verformung) zu beachten. Die Abnahmemessung kann im besten Fall mithilfe einer Anzeige im Nachgang an die erteilte Genehmigung eine Erhöhung der Schallleistungspegel ergeben. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die festgelegten Werte $L_{e, \max, Okt}$ nicht überschreiten.

b) Schatten

Bei Sonnenschein verursachen die Rotoren von Windenergieanlagen periodischen Schattenwurf an den umliegenden Gebäuden. Die Nebenbestimmungen zum Schattenwurf haben daher das Ziel, die Einwirkdauer auf ein verträgliches Maß zu begrenzen.

Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die oben genannten Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.11.2002, - 7 A 2140/00).

Laut Schattenwurfprognose der Prokon Regenerative Energien eG vom 17.11.2022 mit der Bericht Nr. SW-4256-221117-Rev.00 wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer an einigen Immissionsorten überschritten. Bei der Programmierung der Abschaltautomatik sollten alle Wohnhäuser im schattenkritischen Bereich berücksichtigt werden. Über die Programmierung einer Abschaltautomatik werden die WEA zu den Uhrzeiten abgeschaltet, zu denen ein durch sie hervorgerufener Schattenwurf an einem Immissionspunkt zu einer Überschreitung des Richtwertwertes führt.

c) Eiswurf/ Eisfall

Wegen der Gefahr des Eisabwurfes sind Abstände von WEA zu Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (zum Beispiel automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) erforderlich.

Detaillierte Anforderungen werden in Anlage A 2.7/12 zur Anlage des Runderlasses „Änderung des Runderlasses Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 Landesbauordnung“ vom 4. Februar 2015 gestellt.

Die Sicherheitsabstände der anderthalbfachen Gesamthöhe (entspricht 1,5x [Nabenhöhe plus Rotorradius]; in diesem Fall 368,25m) zu Erholungseinrichtungen und Gebäuden sind eingehalten. Im Umkreis der beantragten Standorte befinden sich mehrere ausgewiesene Wanderwege, daher ist ein Eiserkennungs- und Eisabschaltsystem erforderlich. Bei Eisansatz wird durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam gemacht. Diese sind in einem ungefähren Umkreis von 165 m zu errichten.

d) Standsicherheit und Sektorielle Betriebsbeschränkungen

Für die Beurteilung der Turbulenzen und der Standorteignung wurde ein Gutachten zur Standorteignung des Gutachters Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG mit der Referenznummer 2023-J-093-P3-R2 vom 20.03.2024 eingereicht. In diesem Gutachten wird der Nachweis der Standsicherheit von Turm und Gründung der WEA in Form einer Typenprüfung nach der jeweils gültigen DIBt-Richtlinie /2.6, 2.7, 2.8/ geführt. Hierzu definieren die Richtlinien Windzonen in Abhängigkeit von Windgeschwindigkeit und Turbulenzparametern, welche die meisten Anwendungsfälle erfassen sollen, jedoch keinen spezifischen Standort einer WEA exakt abbilden. Auf Basis der Windbedingungen der Windzone werden anschließend die Lasten der WEA durch den Hersteller ermittelt. Die Ergebnisse dienen gleichzeitig als Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BImSchG. Daraus folgt, dass die Immissionen zumutbar sind, solange die Standorteignung hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität oder hinsichtlich der Auslegungslasten gewährleistet bleibt.

Auf Grundlage des Gutachtens wurde festgestellt, dass keine Betriebsbeschränkungen erforderlich sind.

12. Klima

Der Deutsche Wetterdienst hat in seiner Stellungnahme vom 22.09.2023 mitgeteilt, dass keine Standorte des Deutschen Wetterdienstes beeinträchtigt bzw. betroffen sind und somit keine Einwände erhoben werden.

13. Landesbüro der Naturschutzverbände

Dem Landesbüro der Naturschutzverbände wurde am 19.11.2024 erneut Gelegenheit gegeben, sich zu dem Vorhaben zu äußern. Auf die Stellungnahme von Prokon vom 10.11.2023 im Nachgang zu den Ausführungen des Landesbüros der Naturschutzverbände vom 26.09.2023 wurde verwiesen. Es erfolgte daraufhin keine erneute Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände.

Artenschutzmaßnahmen und die Belange von Natur und Landschaft finden jedoch durch die in enger Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises formulierten Nebenbestimmungen ausreichende Berücksichtigung.

14. Landschafts-, Natur- und Artenschutz

Die Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die zusammenfassende Stellungnahme am 19.12.2024 abgegeben.

Danach soll das Vorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebietes gemäß den Festsetzungen 2.2.1 des Landschaftsplans Nr. 2 „Balve-Mittleres-Hönnetal“ zur Ausführung kommen. Die vorgesehenen Standorte befinden sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet Typ A.

Zudem befindet sich auf der Ersatzaufforstungsfläche 2 teilweise eine im Biotopkataster verzeichnete Fläche und geschützte Biotope gem. § 30 Abs. 2 Nr. 2 und 4 BNatSchG.

Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG bedarf es für die Zulassung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner Ausnahme oder Befreiung.

Das Vorhaben stellt jedoch einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG NRW) dar, dessen Eingriffsfolgen vom Verursacher entsprechend zu bewältigen sind.

Gem. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG, der auf Grund des § 18 Abs. 2 S. 2 BNatSchG für Außenbereichsvorhaben Geltung beansprucht, ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu ersetzen.

Die vorgelegten Planunterlagen wurden inhaltlich und fachlich geprüft.

Den Darstellungen und Beurteilungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan und dem Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) kann seitens der Unteren Naturschutzbehörde gefolgt werden, sofern die formulierten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

15. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen teilte am 13.09.2023 mit, dass aus agrarstruktureller Sicht gegen die beabsichtigte Errichtung der WEA an den o.g. Standorten keine Bedenken bestehen.

16. Straßenverkehr

Mit dem Schreiben vom 04.09.2023 erklärte der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

17. Zivile und militärische Flugsicherheit

Mit Schreiben vom 26.09.2023 erklärte die Bezirksregierung Münster in ihrer Stellungnahme ihre Zustimmung zu dem Vorhaben gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), sofern die ebenfalls verfügbaren Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden. Bei der Zustimmung handelt es sich um eine gemäß §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV gebührenpflichtige Entscheidung.

Die Auflagen zur Flugsicherheit sind geeignet und erforderlich, die WEA als Luftfahrthindernisse kenntlich zu machen und dienen somit der Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr.

Der Anlagenschutzbereich von Flugnavigationsanlagen ist laut Mitteilung vom 30.08.2023 durch die Bezirksregierung Münster (Luftverkehr) nicht betroffen.

Laut Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 29.08.2023 bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Einwände der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange, sofern die Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

18. Stadt Balve, Stadt Neuenrade und Hochsauerlandkreis

Die Städte Balve und Neuenrade sowie der Hochsauerlandkreis wurden als betroffene Städte bzw. angrenzende Kommunen/ Kreise beteiligt. Eingegangene Stellungnahmen wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

19. Gesundheit

Seitens des Fachdienstes Gesundheitsschutz und Umweltmedizin wurden keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht (vgl. Stellungnahme vom 29.09.2023).

20. WBV Langenholthausen

Der WBV Langenholthausen hat sich zu dem Vorhaben nicht geäußert und mithin auch keine Bedenken oder Einwände mitgeteilt.

21. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die UVP-Vorprüfung vom 28.08.2023 hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Am 30.08.2023 wurde dieses Ergebnis öffentlich bekanntgemacht.

22. Abschließende Beurteilung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ergab, dass die Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1, 3 BImSchG für den Betreiber der Anlagen ergebenden Pflichten sichergestellt ist und öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der WEA nicht entgegenstehen. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, sodass die beantragte Genehmigung nach Vorstehendem gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG unter Festlegung der erforderlichen Nebenbestimmungen zu erteilen ist.

III. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVw-GebO NRW) festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Lüdenscheid, 11.03.2025

In Vertretung


Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin

Anlage 1

I. Antragsunterlagen

Die vorbezeichneten WEA sind entsprechend den vorgelegten und geprüften Antrags- und Planunterlagen zu errichten und zu betreiben.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids:

- 1 Antrag
 - 1.1 Formular 1 – Antrag nach BImSchG
 - 1.2 Kurzbeschreibung
 - 1.3 Auflistung der Flurstücke ohne Grundstückseigentümer
 - 1.4 VERTRAULICH – Auflistung der Flurstücke mit Grundstückseigentümer
 - 1.5 Koordinaten mit Höhenangaben
 - 1.6 Maßnahmen nach § 8a BImSchG
- 2 Lagepläne
 - 2.1 Amtliche Basiskarte
 - 2.2 Topografische Übersichtskarte
 - 2.3 Detaillagepläne WEA 1 - 5
 - 2.4 Lageplan mit Umgebungsbebauung
 - 2.5 Auszug aus dem Regionalplan Arnsherg
- 3 Bauvorlagen
 - 3.1 Antrag für den baulichen Teil
 - 3.1.1 Bauantragsformular
 - 3.1.2 Bauvorlageberechtigung
 - 3.2 VERTRAULICH - Amtliche Lagepläne
 - 3.2.1 VERTRAULICH – Amtliche Lagepläne der WEA 1
 - 3.2.1.1 VERTRAULICH - Lagepläne zum Antrag nach BImSchG der WEA 1
 - 3.2.1.2 VERTRAULICH - Lagepläne der Baulasten und Abstandsflächen der WEA 1
 - 3.2.2 VERTRAULICH – Amtliche Lagepläne der WEA 2
 - 3.2.2.1 VERTRAULICH - Lagepläne zum Antrag nach BImSchG der WEA 2
 - 3.2.2.2 VERTRAULICH - Lagepläne der Baulasten und Abstandsflächen der WEA 2
 - 3.2.3 VERTRAULICH – Amtliche Lagepläne der WEA 3
 - 3.2.3.1 VERTRAULICH - Lagepläne zum Antrag nach BImSchG der WEA 3
 - 3.2.3.2 VERTRAULICH - Lagepläne der Baulasten und Abstandsflächen der WEA 3
 - 3.2.4 VERTRAULICH – Amtliche Lagepläne der WEA 5
 - 3.2.4.1 VERTRAULICH - Lagepläne zum Antrag nach BImSchG der WEA 5
 - 3.2.4.2 VERTRAULICH - Lagepläne der Baulasten und Abstandsflächen der WEA 5
 - 3.2.5 VERTRAULICH – Amtliche Lagepläne der Zuwegung
 - 3.2.5.1 VERTRAULICH – Lageplan zum Antrag nach BImSchG – Zuwegung – Blatt 1
 - 3.2.5.2 VERTRAULICH – Lageplan zum Antrag nach BImSchG – Zuwegung – Blatt 2
 - 3.2.5.3 VERTRAULICH – Lageplan zum Antrag nach BImSchG – Zuwegung – Blatt 3

- 3.2.5.4 VERTRAULICH – Lageplan zum Antrag nach BImSchG – Zuwegung – Blatt 4
- 3.2.5.5 VERTRAULICH – Lageplan zum Antrag nach BImSchG – Zuwegung – Blatt 5
- 3.3 Bauzeichnungen
 - 3.3.1 Nordex: Übersichtszeichnung N163/6.X TCS164
 - 3.3.2 Nordex: Abmessungen Gondel und Blätter
 - 3.3.3 Nordex: Fundamente N163/6.X TCS164
- 3.4 Anlage I/7 - Baubeschreibung
- 3.5 Nachweis der Standsicherheit
 - 3.5.1 TÜV Süd: Bestätigung zur Erstellung der Typenprüfung
 - 3.5.2 TÜV Süd: Prüfbescheid für die Typenprüfung TCS164B-03
 - 3.5.3 F2E: Turbulenzgutachten
- 3.6 Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung
 - 3.6.1 VERTRAULICH - Nordex: Herstellungs- und Rohbaukosten nach DIN 276
 - 3.6.2 VERTRAULICH - Nordex: Herstellungs- und Rohbaukosten
 - 3.6.3 VERTRAULICH – Nordex: Rückbauaufwand
- 3.7 Verpflichtungserklärung Rückbau
- 3.8 Brandschutz
 - 3.8.1 Nordex: Grundlagen des Brandschutzes
 - 3.8.2 Nordex: Flucht- und Rettungsplan
 - 3.8.3 IG Könning: Standortspezifisches Brandschutzkonzept
- 3.9 Baugrundgutachten
- 3.10 Antrag auf Anbringung des Prokon Logos auf dem Maschinenhaus
 - 3.10.1 Anlage I/4 – Werbeanlage – Prokon Logo auf Maschinenhaus
 - 3.10.2 Vorläufige Skizze – Prokon Logo auf Maschinenhaus
 - 3.10.3 Lageplan zu Anlage I/4 – Werbeanlage – Prokon Logo auf Maschinenhaus
- 3.11 Übersichtslageplan Flurkarte
- 3.12 Übersichtslageplan Flurkarte mit Luftbild
- 4 Anlage und Betrieb
 - 4.1 Anlagenbeschreibungen
 - 4.1.1 Nordex: Technische Beschreibung
 - 4.1.2 Nordex: Technische Beschreibung Befahranlage
 - 4.1.3 Anlagensicherheit
 - 4.1.3.1 Nordex: Blitzschutz und EMV
 - 4.1.3.2 Nordex: Erdungsanlage
 - 4.1.3.3 Nordex: Eiserkennung
 - 4.1.3.4 Nordex: Option Rotorblatt-Eiserkennung in Nordex-Windenergieanlagen
 - 4.1.3.5 TÜV Nord: Zusammenfassung des Gutachtens zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems
 - 4.1.3.6 DNV: Typenzertifikat IDD.Blade
 - 4.1.3.7 Nordex: Tages- und Nachtkennzeichnung allgemein
 - 4.1.3.8 Nordex: Tages- und Nachtkennzeichnung für Deutschland
 - 4.1.3.9 Nordex: Sichtweitenmessung
 - 4.1.4 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten
 - 4.1.4.1 VERTRAULICH - Nordex: Sicherheitshandbuch
 - 4.1.4.2 Nordex: Arbeitsschutz und Sicherheit
 - 4.1.5 Maßnahmen zur Abfallvermeidung, -verwertung, -beseitigung
 - 4.1.5.1 Nordex: Abfälle bei Anlagenbetrieb

- 4.1.5.2 Nordex: Abfallbeseitigung
 - 4.1.6 Nordex: Maßnahmen bei Betriebseinstellung
 - 4.2 Immissionsprognosen
 - 4.2.1 Lärm
 - 4.2.1.1 Nordex: Oktav-Schalleistungspegel
 - 4.2.1.2 Nordex: Schallemissionen, Leistungskurven, Schubbeiwerte
 - 4.2.1.3 Nordex: Schallreduktion der Rotorblätter
 - 4.2.1.4 Prokon: Schallimmissionsprognose
 - 4.2.2 Schattenwurf
 - 4.2.2.1 Prokon: Schattenwurfprognose
 - 4.2.2.2 Nordex: Schattenwurfmodul
 - 4.3 Formular 2 – Gliederung der Anlagen
 - 5 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz
 - 5.1 Bosch & Partner: UVP-Vorprüfung
 - 5.2 Graevendahl: Artenschutzrechtliche Prüfung
 - 5.3 Bosch & Partner: Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - 5.4 Nordex: Fledermausmodul
 - 5.5 Prokon: Visualisierung
 - 5.6 Prokon: Sichtbarkeitsanalyse
 - 5.7 Kosten für die Kompensationsmaßnahmen
 - 5.8 Alternativenprüfung - Buchenwald bei WEA 2
 - 6 Angaben zum Störfallrecht
 - 7 Wasserrechtliche Antragsunterlagen
 - 7.1 Hinweis zum wasserrechtlichen Genehmigungsantrag
 - 8 Sonstige Unterlagen
 - 8.1 Nordex: Allgemeine Umwelteinwirkungen
 - 8.2 Nordex: Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt
 - 8.3 Sicherheitsdatenblätter
 - 8.4 Nordex: Getriebeölwechsel
 - 8.5 Stadt Balve: Bestätigung der Kampfmittelfreiheit
 - 8.6 Kostenübernahmeerklärung
 - 8.7 Auszug aus dem Energieatlas NRW
 - 8.8 Terra Consulting: Detailprüfung - Anschluss an Kreisstraße
 - 8.8.1 Terra Consulting: Detailplan - Sichtweitenprüfung Bauphase
 - 8.8.2 Terra Consulting: Detailplan – Sichtweitenprüfung Betriebsphase
 - 8.9 Lageplan – Verkehrliche Erschließung
 - 8.10 VERTRAULICH - Auszug Sicherung der verkehrlichen Erschließung
 - 9 Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
- Anhang
- Anhang I Konformitätserklärung
 - Anhang II Prokon eG: Stellungnahme zum Flügelabbruch einer Nordex-Anlage im Kreis Gütersloh
 - Anhang III anemos: Extremwindabschätzung

Anlage 2

I. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

A) Bedingungen

1. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB in Verbindung mit Punkt 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW ist vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtkosten der WEA in Höhe von 11.663.190,00 € zu erbringen. Die Sicherheitsleistung ist in Höhe von

758.107,35 €

(in Worten:

siebenhundertachtundfünfzigtausendeinhundertsieben Euro und fünfunddreißig Cent)

in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft (einschließlich Sparkassen) unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 u. 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen.

Die Bürgschaft hat zugunsten des Märkischen Kreises als Gläubiger zu erfolgen. Die Bürgschaftsurkunde ist im Original beim Landrat des Märkischen Kreises zu hinterlegen.

Voraussetzung zur Erfüllung dieser Bedingung ist der Eingang der Bürgschaft beim Märkischen Kreis, spätestens mit der Baubeginnanzeige. Dies wird mit Annahmestätigung durch den Landrat des Märkischen Kreises dokumentiert.

Die Genehmigung erlischt, wenn bei einem Betreiberwechsel der neue Betreiber nicht spätestens einen Monat nach der Anzeige des Wechsels eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung, ebenfalls in Form einer Bankbürgschaft, in gleicher Höhe bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt. Die Frist kann auf Antrag von der Genehmigungsbehörde verlängert werden.

2. Die Genehmigung steht unter der Bedingung und wird erst wirksam, wenn eine Sicherheitsleistung zur Gewährleistung der Kompensationsverpflichtung für die Maßnahme „Brache für Feldlerche und Wachtel“ für die WEA 1 in Höhe von insgesamt

20.000,00 €

(in Worten:

zwanzigtausend Euro)

im Sinne des § 17 Abs. 5 BNatSchG geleistet und diese unter Angabe des Kassenzeichens 9168.1701773 und des Verwendungszweckes „SG 441 – Sicherheitsleistung Windpark Affeln – Brache Feldlerche und Wachtel“ einem der Konten des Märkischen Kreises (Sparkasse an Volme und Ruhr, IBAN: DE66 4505 0001 0000 0000 42, BIC: WELADE3HXXX oder Stadtparkasse Iserlohn, IBAN:

DE51 4455 0045 0000 0202 06, BIC: WELADED1ISL) gutgeschrieben wurde oder durch Vorlage einer entsprechenden Bankbürgschaft (einschließlich Sparkassen) und Vorlage der entsprechenden Originalurkunde beim Märkischen Kreis zwecks Verwahrung nachgewiesen wird.

3. Die Genehmigung steht unter der Bedingung und wird erst wirksam, wenn eine Sicherheitsleistung zur Gewährleistung der Kompensationsverpflichtung für die Maßnahme „Ersatzaufforstung“ für die WEA 2 in Höhe von insgesamt

26.240,00 €

(in Worten:

sechszwanzigtausendzweihundertvierzig Euro)

im Sinne des § 17 Abs. 5 BNatSchG geleistet und diese unter Angabe des Kassenzeichens 9168.1701773 und des Verwendungszweckes „SG 441 – Sicherheitsleistung Windpark Affeln – Ersatzaufforstung WEA 2“ einem der Konten des Märkischen Kreises (Sparkasse an Volme und Ruhr, IBAN: DE66 4505 0001 0000 0000 42, BIC: WELADE3HXXX oder Stadtparkasse Iserlohn, IBAN: DE51 4455 0045 0000 0202 06, BIC: WELADED1ISL) gutgeschrieben wurde oder durch Vorlage einer entsprechenden Bankbürgschaft (einschließlich Sparkassen) und Vorlage der entsprechenden Originalurkunde beim Märkischen Kreis zwecks Verwahrung nachgewiesen wird.

4. Die Genehmigung steht unter der Bedingung und wird erst wirksam, wenn eine Sicherheitsleistung zur Gewährleistung der Kompensationsverpflichtung für die Maßnahme „Ersatzaufforstung“ für die WEA 3 inklusive Zuwegung in Höhe von insgesamt

36.080,00 €

(in Worten:

sechsdreißigtausendachtzig Euro)

im Sinne des § 17 Abs. 5 BNatSchG geleistet und diese unter Angabe des Kassenzeichens 9168.1701773 und des Verwendungszweckes „SG 441 – Sicherheitsleistung Windpark Affeln – Ersatzaufforstung WEA 3“ einem der Konten des Märkischen Kreises (Sparkasse an Volme und Ruhr, IBAN: DE66 4505 0001 0000 0000 42, BIC: WELADE3HXXX oder Stadtparkasse Iserlohn, IBAN: DE51 4455 0045 0000 0202 06, BIC: WELADED1ISL) gutgeschrieben wurde oder durch Vorlage einer entsprechenden Bankbürgschaft (einschließlich Sparkassen) und Vorlage der entsprechenden Originalurkunde beim Märkischen Kreis zwecks Verwahrung nachgewiesen wird.

5. Die Genehmigung steht unter der Bedingung und wird erst wirksam, wenn die Bereitstellung und dauerhafte Erhaltung der Flächen:

- Neuenrade, Gemarkung Blintrop, Flur 5, Flurstück 74 und Balve, Gemarkung Langenholthausen, Flur 6, Flurstück 63 (Maßnahme „Ersatzaufforstung“),
- Neuenrade, Gemarkung Blintrop, Flur 6, Flurstück 2 (teilweise) und Balve, Gemarkung Langenholthausen, Flur 8, Flurstück 120 (teilweise) (Maßnahme „Brache für Feldlerche und Wachtel“),
- Balve, Gemarkung Langenholthausen, Flur 9, Flurstück 60 (Maßnahme „Nutzungsverzicht Wald und Nistkästen“)

als Kompensationsflächen (nach Kap. 5 des LBP, Stand: 26.09.2024) durch Grundbucheintragung gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG gesichert und der entsprechende Nachweis bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist.

6. Für nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist vor Baufeldräumung ein Ersatzgeld in Höhe von

117.840,00 Euro

(in Worten:

ehundertsiebzehntausendachthundertvierzig Euro)

im Sinne des § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter Angabe des Kassenzzeichens 9168.1701772 sowie des Verwendungszweckes „SG 441 - Ersatzgeld WEA Windpark Affeln“ auf eines der Konten des Märkischen Kreises (Sparkasse an Volme und Ruhr, IBAN: DE66 4505 0001 0000 0000 42, BIC: WELADE3HXXX oder Stadtparkasse Iserlohn, IBAN: DE51 4455 0045 0000 0202 06, BIC: WELADED1ISL) zu leisten. Die Höhe des Ersatzgeldes berechnet sich aus der Anlagenhöhe, der vom Antragsteller im LBP (Stand: 20.09.2024) angegebenen Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe, sowie dem in der Anlage zum Kapitel 8.2.2.1 des Windenergie-Erlasses NRW angegebenen Ersatzgeld je Meter Anlagenhöhe. Bei der Berechnung berücksichtigt wurden außerdem zwei weitere Anlagen, die nicht weiter als das Zehnfache des Rotordurchmessers von den hier genehmigten Windenergieanlagen entfernt stehen und zu denen somit ein räumlicher Zusammenhang besteht.

Voraussetzung zur Erfüllung dieser Bedingung ist der Eingang des Ersatzgeldes beim Märkischen Kreis.

7. Die Genehmigung steht unter der Bedingung, dass die Eintragung der Baulasten für die Abstandsflächen sowie die Erschließung bei Baubeginn in das Baulastenverzeichnis der Stadt Balve eingetragen sind. Dies ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises nachzuweisen. Sollten die Baulasten nicht eingetragen werden, so dürfen die WEA nicht errichtet werden.
8. Um die vom Bauvorhaben beeinflussten bzw. das Bauvorhaben beeinflussenden Gesteine aufzuschließen, steht die Genehmigung unter der Bedingung, dass vor Errichtung der WEA unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zwingend Bohrungen bis 5m unter die Oberkante des Festgesteinshorizontes abzuteufen sind. Die Nachweise sind unter Berücksichtigung der weiteren Erkundungsergebnisse auf Grundlage der aktuellen DIN-Normen erneut zu führen. Für Windenergieanlagen im Hangbereich sind entsprechende Geländebruchbetrachtungen unter Berücksichtigung des Trennflächengefüges notwendig.

Die ausgehobene Baugrube ist von einem Sachverständigen für Geotechnik zu begutachten. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

B) Auflagen

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1. Die WEA sind nach den geprüften Antragsunterlagen zu errichten, einzurichten und zu betreiben, soweit die nachstehenden Nebenbestimmungen keine anderen Regelungen treffen.
- 1.2. Der für die Baumaßnahme Verantwortliche ist folgenden Behörden unverzüglich vor Baubeginn schriftlich, unter Berücksichtigung der einzelnen Nebenbestimmungen, zu benennen:
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises
 - Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises
- 1.3. Der Baubeginn ist folgenden Behörden unverzüglich, spätestens eine Woche vorher, unter Berücksichtigung der einzelnen Nebenbestimmungen, schriftlich anzuzeigen:
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Luftfahrtamt der Bundeswehr (Adresse: Referat 1 d, Flughafenstr. 1, 51147 Köln)
 - Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises
 - Bezirksregierung Münster (Luftverkehr)
- 1.4. Vor Inbetriebnahme sind folgende Stellen, unter Berücksichtigung der einzelnen Nebenbestimmungen, zu informieren:
 - Bezirksregierung Arnsberg (Arbeitsschutzbehörde, Postfach 103862, 44038 Dortmund)
 - Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises
- 1.5. Die Fertigstellung ist folgenden Behörden spätestens eine Woche nach Fertigstellung, unter Berücksichtigung der einzelnen Nebenbestimmungen, schriftlich anzuzeigen:
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises
- 1.6. Die Betriebseinstellung der WEA ist zum Zeitpunkt der beabsichtigten kompletten oder teilweisen Betriebseinstellung der WEA oder der Beendigung des Betriebs schriftlich mitzuteilen:
 - Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises
- 1.7. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens III-1274-23-BIA mit den endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

- 1.8. Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme zum Probetrieb der Windenergieanlagen spätestens 14 Tage vor der geplanten Inbetriebnahme zum Probetrieb (Überprüfung der Funktionen und Eigenschaften) schriftlich anzuzeigen. Mit der Aufnahme des Probetriebs ist eine Erklärung zum genehmigungskonformen Betrieb vorzulegen. Hierin wird bestätigt, dass die WEA zu den Bereichen Eisansatz, Schalloptimierung, Schattenabschaltung, Fledermaus- und Vogelschutz mit der entsprechenden Sensorik ausgestattet und parametrierung sind.
- 1.9. Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises ist der Zeitpunkt der Aufnahme des Regelbetriebes (die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung der WEA) schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende schriftliche Nachweise vom Fachunternehmer (FUE) vorgelegt werden:
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalt-einrichtung der jeweiligen Anlage betriebsbereit ist.
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie die Fledermausschutzabschaltung maschinentechnisch ge-steuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalt-einrichtung der jeweiligen An-lage betriebsbereit ist.
 - Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Para-metrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Paramet-rierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System der jeweiligen Anlage be-triebsbereit ist.
- 1.10. Ein Betreiberwechsel bzw. eine Veräußerung der WEA ist der Unteren Immissionsschutzbe-hörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor Betriebsübergang schriftlich anzuzeigen.
- 1.11. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märki-schen Kreises vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Wind-richtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

2. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 2.1. Für die temporär genutzten Flächen gilt, dass alle Voll- und Teilversiegelungs- und Befestigungs-maßnahmen auf ein Minimum zu beschränken sind. Daneben sind auf diesen Flächen Materia-lien wie Geotextile oder mobile Abdeckplatten zu verwenden, um durch Verteilung der Auflast Bodenverdichtungen zu vermindern.
- 2.2. Temporär abgeschobener humoser Oberboden ist möglichst seitlich/ standortnah zu lagern. Die Mietenhöhe ist auf 2,00 Meter zu begrenzen. Wenn die temporäre Lagerung des humosen

Oberbodens absehbar länger als 3 Monate andauern wird, sind die Oberbodenmieten gezielt zu begrünen.

- 2.3. Ein Abschlussbericht/ Dokumentation der im LBP genannten Bodenkundlichen Bauüberwachung ist der Unteren Bodenschutzbehörde spätestens 6 Monate nach Abschluss der Baumaßnahme (inkl. Rückbau der temporär in Anspruch genommenen Flächen) (schriftlich oder per E-Mail an moritz.barth@maerkischer-kreis.de) zu übermitteln. Die Verwertungsnachweise des überschüssigen Bodenaushubs sind hier zu inkludieren.

3. Arbeitsschutz

- 3.1. Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

4. Archäologie und Denkmal

Keine Auflagen.

5. Baurecht und Brandschutz

Baurecht

- 5.1. Die Eintragung aller Baulasten ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises nachzuweisen.
- 5.2. Nach Herstellung der Bodenplatte/ Fundamente, ist bei der Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis über die Einbehaltung der genehmigten Grundrissfläche und der Höhenlage der baulichen Anlage einzureichen. Auf beiliegenden Vordruck wird hingewiesen (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).
- 5.3. Ein Gondelbranding (insbesondere Aufdruck des Hersteller- bzw. Betreibernamens auf einer WEA) an den WEA ist unzulässig.

Brandschutz

- 5.4. Die in dem Brandschutzkonzept gemäß § 9 Bau-PrüfVO des Sachverständigenbüros Ingenieurgesellschaft Könning mbH, Landwehr 61, 46325 Borken mit Datum vom 10.07.2023 vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen sind zu verwirklichen.

- 5.5. Änderungen des Brandschutzkonzeptes bedürfen vor Ausführung der Arbeiten der erneuten Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde.
- 5.6. Vor Inbetriebnahme ist den örtlichen Feuerwehren Balve/ Neuenrade und in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises, die Gelegenheit zu geben sich mit dem Bauwerk vertraut zu machen. Ein gemeinsamer Termin ist anzustreben.
- 5.7. Die Zufahrts- und Bewegungsflächen müssen hinsichtlich ihrer Radien und Belastbarkeit, der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen sowie frei und instandgehalten werden (zu Punkt 4 des Brandschutzkonzeptes).

6. Bergrecht

Keine Auflagen.

7. Bundesnetzagentur/ Richtfunkbetreiber

Keine Auflagen.

8. Forstrecht

Am 07.03.2025 hat die Antragstellerin eine Erklärung gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG eingereicht in welcher sie ihr Einverständnis für die Erteilung der BImSchG-Genehmigung für drei WEA in Balve mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen des Forstrechts erteilt.

Bereits unter dem 11.03.2025 werden folgende Auflagen festgesetzt:

- 8.1. Als geeignetes Wegebaumaterial für die Zuwegung ist örtlich anstehendes Gestein zu verwenden. Die Aufbringungshöhe richtet sich nach den Spezifikationen des Anlagenherstellers. Diese sind einzuhalten.
- 8.2. Grundsätzlich sind die erforderlichen Ausbauten der Wege gemäß des Runderlasses Forstlicher Wegebau im Wald vom 23.05.2023, auszuführen. Die Verwendung von Recyclingmaterial wird ausgeschlossen.
- 8.3. Die Inanspruchnahme von Laubholz ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Im Einzelfall kann der Wegebau als Eingriff gewertet werden und wäre entsprechend auszugleichen bzw. zu vermeiden.
- 8.4. Sollte zur Herstellung des Lichtraumprofiles eine über die bisherige Bilanzierung im LBP und der UVP hinausgehende Entnahme von Laubbäumen (lebend oder abgestorben) notwendig sein, dann ist ein Gutachten zur Biotopwertigkeit der Bäume ab 30 cm BHD zu erstellen, vorzulegen und die Unbedenklichkeit der Nutzung gutachterlich zu bestätigen.
- 8.5. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist bei der Bauausführung eine Lenkung des örtlichen Besucherverkehrs durchzuführen.

- 8.6. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind die Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der sensiblen Zeiten Ende Februar bis Mitte August durchzuführen. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, insbesondere die Fällung von Gehölzen und die Räumung der Baufelder sind daher außerhalb der Brut- und Setzzeiten auszuführen.
- 8.7. Gemäß Ziffer 8.2.2.4 Windenergie-Erlass und dem Waldstandort der beantragten Windenergieanlagen verpflichtet sich der Betreiber, im Falle von Schäden an der Anlage durch umfallende Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten und den Waldbesitzer von Ersatzansprüchen freizustellen.

9. Geologischer Dienst

Keine Auflagen.

10. Gewässerschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 10.1. Werden wassergefährdende Stoffe im Zuge von Wartungsarbeiten, innerhalb des Turms transportiert (per Behälter bzw. per innengeführter Schlauchleitung) ist der Turmfuß (unterste Ebene des Turmaufbaus) der jeweiligen WEA als flüssigkeitsdichte Auffangwanne auszuführen (z. B. flüssigkeitsdichter Verschluss aller Kabeleinführungen). Im Schadensfall austretende, wassergefährdende Stoffe müssen bis zum Wirksamwerden geeigneter Maßnahmen zurückgehalten werden.
- 10.2. Die Leitungen zum Wechseln der Betriebsstoffe in der Motorgondel sind, so weit wie möglich, im Turm hochzuführen.
- 10.3. Während der Bauphase und beim Wechsel der Betriebsstoffe, sind mindestens zehn Sack eines zugelassenen und geeigneten Bindemittels vorzuhalten.
- 10.4. Die Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) gelangen können oder gelangt sind, unverzüglich der Feuerwehr und der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises anzuzeigen.
- Notfallmeldewege:
- Kreisleitstelle der Feuerwehr (Tel.: 02351/10650)
 - Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises (über die Kreisleitstelle der Feuerwehr)
- 10.5. Das Verwenden von Baumaterialien oder Bauhilfsstoffen, die auswaschbare oder auslaugbare wassergefährdende Stoffe enthalten, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Teere oder phenolhaltige Stoffe im Straßen-, Wege- und Wasserbau und bei Geländeauffüllungen ist nicht zulässig.
- 10.6. Eine Verwendung von PFT haltigem Löschmittel in einer automatischen Löschanlage ist nicht zulässig, da die Verwendung solcher Löschmittel gem. EU Verordnung verboten ist.

- 10.7. Für Zuwegungen, die die Oberflächengewässer des Borkebaches, der Flasmecke und Recklemke oder weiterer namenloser Gewässer kreuzen oder sich innerhalb eines Gewässerrandstreifens von 5 Metern, gerechnet von der Böschungsoberkante, befinden, ist bei der Unteren Wasserbehörde ein wasserrechtlicher Antrag gemäß § 22 LWG zu stellen. Dies gilt auch, wenn die Zuwegungen bereits ausgebaut sein sollten.

11. Immissionsschutz

Auflagen für die Errichtung und Rückbau

- 11.1. Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (VVBaulärmG) vom 19.08.1970 sind insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Immissionsrichtwerte und der Maßnahmen zur Minderung des Baulärms (Nr. 3 und 4 ff VVBaulärmG) zu beachten.
- 11.2. Die Arbeiten sind unter Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden lärm- und erschütterungsarmen Baumaschinen und Geräten durchzuführen.

Auflagen für den Betrieb

Schall und Geräusche

- 11.3. Die Schalleinwirkung der WEA inkl. der Vorbelastung durch vorhandene WEA ist an den folgenden, nach der Schallimmissionsprognose für vier Windenergieanlagen am Standort Neuenrade Affeln des Gutachterbüros Prokon Regenerative Energien eG vom 07.11.2022 mit der Bericht Nr. SG-4256-221107-Rev.00 bestenfalls zu unterschreiten:

Immissionsortbezeichnung	Adresse	Immissionsrichtwerte [dB(A)]
dB-IP 01	Kretenbergweg 1, 58809 Neuenrade	45
dB-IP 02	Borketalstraße 59B, Niederhöfen, 58809 Neuenrade	45
dB-IP 03	Benkamp 3, Benkamp, 58802 Balve	45
dB-IP 04	Höhenweg 9, Langenholthausen, 58802 Balve	40
dB-IP 05	Schlade 8, Langenholthausen, 58802 Balve	45
dB-IP 06	Unterm Trachtenberg 7, 58802 Balve	45
dB-IP 07	Diekentalstraße 14, 58802 Balve	45
dB-IP 08	Diekentalstraße 8, 58802 Balve	45
dB-IP 09	Affelner Hammer 2, 58809 Neuenrade	45

		Eine Überschreitung um ein dB ist gemäß Punkt 3.2.1, Absatz 3 TA Lärm gestattet.
dB-IP 10	Affelner Mühle 6, 58809 Neuenrade	45
dB-IP 11	Zu Drift 8, 58809 Neuenrade	40

- 11.4. Die Windenergieanlagen sind entsprechend dem Auszug aus der Schallimmissionsprognose Prokon Regenerative Energien eG vom 07.11.2022 mit der Bericht Nr. SG-4256-221107-Rev.00 in dem angezeigten Betriebsmodus für den Tag- und Nachtbetrieb zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Schalleistungspegel in dB(A)									
Betriebsmodus: 0s für den Tagbetrieb der WEA 1, 2, 3 und 5 des Typs Nordex N 163&6.X									
Frequenz	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz	$\sum L_{gesamt}$
$L_{WA,Okt}$	92,8	96,6	99,5	100,6	100,5	96,5	86,4	64,8	106,4
$L_{e,max,Okt}$	94,5	98,3	101,2	102,3	102,2	98,2	88,1	66,5	108,5
$L_{0,Okt}$	94,9	98,7	101,6	102,7	102,6	98,6	88,5	66,9	108,5

Bei der Berechnung wurden folgende Unsicherheiten und folgender Sicherheitszuschlag berücksichtigt:

Unsicherheiten	[dB]
σ_R	0,5
σ_P	1,2
σ_{prog}	1,0
Sicherheitszuschlag	[dB]
ΔL_0	2,1

- 11.5. Die maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e,max,Okt}$ sind das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten und dürfen nicht überschritten werden.

Nachtbetrieb

- 11.6. Die WEA sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird.

Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{0, Okt}$)-Vermessung die in Nebenbestimmung „Auflagen für den Betrieb“ festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{0, Okt}$ nicht überschreiten.

Alternativ kann durch eine gutachterliche Stellungnahme (z.B. in Form einer Schallimmissionsprognose) der Nachweis erbracht werden, dass der neu gewählte Betriebsmodus die Immissionsrichtwerte der gewählten Immissionsorte um mindestens drei Dezibel unterschreitet. Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. Ein Nachtbetrieb kann erst nach behördlicher Zusage geschehen.

- 11.7. Werden nicht alle Werte $L_{0, Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose am Standort Neuenrade Affeln des Gutachterbüros Prokon Regenerative Energien eG vom 07.11.2022, Bericht Nr. SG-4256-221107-Rev.00, abgebildet ist.

Abnahmemessung

- 11.8. Die Abnahmemessung (Emissionsmessung) ist anhand von Messungen durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.
- 11.9. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme einer Beauftragung für die akustische Abnahmemessung vorzulegen.
- 11.10. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen ist der Genehmigungsbehörde der Messbericht vorzulegen. Die Frist kann mit einem formlosen Antrag um ein Jahr verlängert werden.

Messbericht

- 11.11. Die Ermittlungen sind von sachverständigen Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind. Das Messkonzept für den Nachweis zur Einhaltung der an den Immissionsorten zulässigen Werte ist mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises abzustimmen.
- 11.12. Im Rahmen der Abnahmemessung besteht alternativ zur Emissionsmessung auch die Möglichkeit einer Immissionsmessung gemäß Anhang A.3 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm).
- 11.13. Die Erstellung des Messberichts hat durch das Messinstitut nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs der TA Lärm i. V. m. den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (LAI-Hinweise Stand 30.06.2016) zu erfolgen.

- 11.14. Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlagen und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
- 11.15. Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Erstellung vorzulegen.
- 11.16. Die Anlagen sind mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z.B. Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Betriebsmodi, Leistung, Drehzahl) zu versehen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 24 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen und der eingestellten Betriebsmodi ermöglicht.

Schattenwurf

- 11.17. Die Immissionsrichtwerte für periodischen Schattenwurf der auf die maßgeblichen Immissionsorte einwirkenden Windkraftanlage dürfen die Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschreiten.
- 11.18. Alle maßgeblichen Immissionsorte, an denen mit einer Überschreitung der Gesamtbelastung der oben genannten Immissionsrichtwerte zu rechnen ist und welche sich innerhalb der Nullstunden-Isoschattenlinie der Zusatzbelastung von WEA befinden, sind zu berücksichtigen.
- 11.19. Bei der Festlegung der Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung am Immissionsort (z.B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen. Bei Innenräumen ist die Bezugshöhe die Fenstermitte. Bei Außenflächen beträgt die Bezugshöhe 2 m über dem Boden.
- 11.20. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen in einer überprüfbar Form nachzuweisen. Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer, Abschaltzeit und technische Störungen sind von der Steuereinheit für jeden Immissionsaufpunkt, aufgeteilt nach dem jeweiligen Immissionsbeitrag, zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 11.21. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die WEA in den berechneten worst-case Beschattungszeiträumen manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

Lichtblitze (Disco-Effekt)

- 11.22. Die Rotoren sind mit mittelreflektierenden Beschichtungsstoffen, wie RAL 7035- HR, und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813:2015-02 auszuführen.

Eiswurf/ Eisansatz

- 11.23. Die Windenergieanlagen sind gemäß der Zusammenfassung des Gutachtens zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an NORDEX Windenergieanlagen des Gutachterbüros TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG vom 09.07.2021 (Bericht Nr. 8118 365 241 D Rev. 1) mit dem zertifizierten Eiserkennungssystem auszustatten.
- 11.24. Bei Nicht-Verfügbarkeit der Eiserkennungssysteme und bei Temperaturen unterhalb von +2 °C, gemessen in Gondelhöhe, sind die Anlagen unverzüglich abzuschalten.
- 11.25. Ein manuelles vorzeitiges Wiedereinschalten ist nur direkt an der Anlage nach entsprechender Sichtkontrolle möglich. Dabei obliegt dem Betreiber die Verantwortung für die eventuell davon ausgehende Gefährdung.
- 11.26. Aufgrund der Nutzung der Standorte als Erholungs- und Wandergebiete sind im Umkreis von ca. 165 m auf den Wegen Warnschilder mit der Beschilderung „Achtung Eisabwurf“ aufzustellen. Die Warnschilder sind regelmäßig von Bewuchs freizuhalten.

12. Klima

Keine Auflagen.

13. Landesbüro der Naturschutzverbände

Keine Auflagen.

14. Landschafts-, Natur- und Artenschutz

Auflagen zur Bauausführung

- 14.1. Die Genehmigung mit den dazugehörigen Planunterlagen ist rechtzeitig vor Beginn der Baufeldräumung bzw. vor Pflanzbeginn den ausführenden Firmen bzw. Personen zur Verfügung zu stellen.
- 14.2. Der Beginn der Baufeldräumung ist der Unteren Naturschutzbehörde spätestens eine Woche vorher schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Zum Beginn der Baufeldräumung ist der Unteren Naturschutzbehörde beim Märkischen Kreis der für die Baufeldräumung Verantwortliche namentlich zu benennen.
- 14.3. Spätestens eine Woche vor Baubeginn und innerhalb von einem Monat nach Baubeendigung ist die Untere Naturschutzbehörde beim Märkischen Kreis schriftlich per Post oder E-Mail darüber in Kenntnis zu setzen. Zum Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde beim Märkischen Kreis der für die Baumaßnahme Verantwortliche namentlich zu benennen.
- 14.4. Zur Einhaltung und Überwachung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch nachweislich qualifizierte Personen während der gesamten Bauphase einzusetzen. Diese ist der Unteren Naturschutzbehörde unter Nennung von

Personen, Firma und Kontaktdaten mindestens vier Wochen vor Beginn der Baufeldräumung in Textform (z.B. per E-Mail an landschaft@maerkischer-kreis.de) anzuzeigen. Während der gesamten Bauzeit sind regelmäßig Kontrollen der Baustelle und bei Bedarf gemeinsame Termine mit der UNB durchzuführen. Protokolle über die regelmäßigen Kontrollen sind in Berichtsform, inklusive aussagekräftiger Fotos, unaufgefordert vorzulegen. Kontrollen und Berichte sind einmal wöchentlich durchzuführen und anzufertigen und bei der UNB (z.B. per E-Mail) einzureichen. Der Umfang der Berichte ist vor Beginn der Baufeldräumung unaufgefordert mit der UNB abzustimmen.

Im Nachgang kann das Berichtsintervall durch die UNB angepasst werden.

Spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten im Baufeld ist ein Schlussbericht vorzulegen.

- 14.5. Die Zwischenlagerung von Baustoffen, überschüssigen Bodenmassen oder Abbruchmaterial und / oder Abstellen von Baumaschinen außerhalb befestigter Bereiche, insbesondere in der freien Natur und Landschaft, ist zu unterlassen. Nach Fertigstellung des Vorhabens sind alle Lagerplätze vollständig zu räumen.
- 14.6. Für temporär zu befestigende Flächen sind Materialien zu verwenden, die beim Rückbau vollständig von den natürlichen Bodenflächen entfernt werden können (z.B. Geotextilvlies, Stahlplatten).
- 14.7. Der Rückbau der für den Bau temporär befestigten Flächen hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der hier genehmigten Anlage zu erfolgen. Andernfalls sind diese Flächen im LBP entsprechend nachzubilanzieren.
- 14.8. Auf dem Grundstück vorhandene und zu erhaltende Laubgehölze sind während der Baumaßnahme gemäß RAS-LP 4 bzw. DIN 18920 vor Beschädigungen zu sichern. Vor Beginn der Arbeiten sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 14.9. Die Arbeitsbereiche sind vor Baubeginn durch dauerhafte Abgrenzungen (z.B. Bauzaun) kenntlich zu machen und vorzuhalten. Die Verwendung von Flutterband ist nicht zulässig.

Auflagen zu den Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen

- 14.10. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die mit dem Bau der Windenergieanlagen einhergehen, sind entsprechend auszugleichen bzw. zu ersetzen. Hierfür sind die folgenden Maßnahmen durchzuführen:
 - Maßnahme A „Brache für Feldlerche und Wachtel“, Kap. 5.1 des LBP (Stand: 26.09.2024): Anlage einer Ackerbrache als Lebensraum für Feldlerche und Wachtel als multifunktionale Kompensation des Biotopwert-Verlusts, der durch den Eingriff in die Landschaft entsteht.
 - Maßnahme „Ersatzaufforstung“, Kap. 5.1 und Kap. 6 des LBP (Stand: 26.09.2024): Forstrechtlicher Ausgleich als multifunktionale Kompensation des Biotopwert-Verlusts, der durch den

Eingriff in die Landschaft entsteht. Auf eine Eschenanpflanzung ist zu verzichten, da eingebrachtes Eschenpflanzgut potentiell virulent sein und zur Verbreitung des Eschentriebsterbens beitragen kann. Die Quellbereiche, Quellbäche und die bachbegleitenden Erlenwälder auf der Fichtenforst-Kalamitätsfläche westlich der Sorpe-Talsperre bzw. östlich der Ortschaft Langenholthausen stellen nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope dar und sind unberührt zu lassen.

Es darf nur herkunftsgesichertes, gebietseigenes Pflanzmaterial verwendet werden. Dieses muss aus der Herkunftsregion bzw. dem Vorkommensgebiet „4 (Westdeutsches Bergland)“ stammen.

Die Pflege der Pflanzfläche hat über einen Zeitraum von fünf Jahren zwei Mal jährlich im Umfang der forstlichen Notwendigkeit zu erfolgen. In diesem Zuge sind Fichtennaturverjüngungen zu entfernen und das Entwicklungsziel gefährdende Arten (insb. invasive Neophyten wie japanischer Staudenknöterich, Riesenbärenklau, etc.) zu bekämpfen.

Die Maßnahme „Ersatzaufforstung“ ist vor Durchführung mit der UNB und dem Regionalforstamt abzustimmen. Sie ist in der auf den Nutzungsbeginn des hier genehmigten Vorhabens folgenden Pflanzperiode (i.d.R. Oktober bis März) durchzuführen und durch die ÖBB zu begleiten.

- 14.11. Vor Durchführung der Ersatzerstaufforstung auf der Fläche Gemarkung Blintrop, Flur 6, Flurstück 39 mit der Größe von 0,3 ha mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen (WET 12), ist der Unteren Naturschutzbehörde durch entsprechende Kartierergebnisse nachzuweisen, dass es sich bei der Fläche nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 42 LNatSchG NRW handelt. Sollte an dem Standort ein gesetzlich geschütztes Biotop vorliegen ist eine andere Fläche als Ersatzerstaufforstungsfläche zu bestimmen und mit dem Regionalforstamt und der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

Die genaue Auswahl der Gehölze zur Durchführung der Ersatzerstaufforstung ist mit dem Regionalforstamt und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zum Acker hin ist ein gestufter Waldrand mit einer Tiefe von 8-10 m anzulegen.

Pflanzen und Pflanzarbeiten müssen der DIN 18916 entsprechen. Es darf nur herkunftsgesichertes, gebietseigenes Pflanzmaterial aus einer Forstbaumschule verwendet werden. Dieses muss den aktuellen Herkunftsempfehlungen für Baum- und Straucharten für Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) entsprechen.

Die Begrünung ist vor Verbiss durch Wildtiere zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfällen ist entsprechend nachzupflanzen.

Die Maßnahme ist innerhalb einer Pflanzperiode (i.d.R. Oktober bis März) spätestens zwei Jahre nach Baubeginn umzusetzen.

Die Fertigstellung der Maßnahme ist beim Regionalforstamt und bei der Unteren Naturschutzbehörde in Textform anzuzeigen und die Zertifizierung zur Nutzung gebietseigener Gehölze der Forstbaumschule, deren Gehölze genutzt werden, vorzulegen.

Auflagen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten

Allgemein:

- 14.12. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor Individuenverlusten, insbesondere die allgemeinen Maßnahmen und die spezifischen Maßnahmen zu Fledermäusen, Haselmaus, Feldlerche und Wachtel sind gemäß den Beschreibungen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Kap. 5.3 und 5.5 des LBP, Stand: 26.09.2024) und dem Fachbeitrag zu einer Artenschutzprüfung (Kap. 9.3, Kap. 9.4 und Kap. 10 der ASP Stufe 2, Stand: Dezember 2022) durchzuführen. Dazu ist zwingend eine ökologische Baubegleitung durch fachlich geschulte Personen sicherzustellen.

Über die korrekte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ist im Rahmen der ÖBB eine Dokumentation in Berichtsform inklusive aussagekräftiger Lichtbilder und Karten anzufertigen.

- 14.13. Die Beleuchtung des Baustellenbereichs ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken, um Störungen brütender, ruhender oder schlafender Tierarten und jagender Fledermausarten zu vermeiden bzw. zu minimieren. Eine Beleuchtung darf nur bedarfsabhängig erfolgen und dann in zielgerichteter Form, d.h. Lichtkegel sind so einzustellen, dass die Beleuchtung von oben herab erfolgt. Es ist eine möglichst punktgenaue und wenig diffuse Beleuchtung zu verwenden. Es ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z.B. LED-Lampen mit warmweißem Licht < 3000 K und geringem Blaulichtanteil). Ein Abstrahlen z.B. in den Himmel oder in anliegende Gebüsch- oder Waldbereiche ist zu unterlassen.

Fledermäuse:

- 14.14. *Abschaltung – Fledermäuse:* Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist die WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang (ca. eine Stunde vor Beginn der Abenddämmerung bis ca. eine Stunde nach Ende der morgendlichen Dämmerung) vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:

- Temperaturen von > 10 ° C, sowie
- Windgeschwindigkeiten im 10 min Mittel von < 6 m/s

in Gondelhöhe.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die oben genannte festgelegte Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

Brutvögel:

14.15. CEF-Maßnahme Feldlerche und Wachtel: Über die Angaben im LBP Kap. 5.1 und im Maßnahmenblatt Feldlerche und Wachtel im Anhang des LBP (Stand: 26.09.2024) hinaus, sind bei der Umwandlung einer Ackerfläche in eine wildkrautreiche Sukzessionsbrache auf der angegebenen Fläche nicht gestattet:

- Jegliche Düngung einschließlich Aufbringen von Gülle und Jauche,
- Mulchen,
- Nachsaat,
- Schleppen, Walzen und Striegeln,
- der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Die Anlage der Ackerbrache erfolgt nach dem Anbau von Wintergetreide, Raps, Rüben oder Mais, da diese Kulturen dazu beitragen den Boden zu regenerieren und die Nährstoffversorgung zu optimieren. Der Zeitpunkt des dreijährigen Pflegeumbruchs sowie einer jährlichen Mahd ist so zu wählen, dass dieser Zeitpunkt außerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode der Feldlerche und der Wachtel liegt und somit erst nach dem 20.09. eines Jahres stattfindet, da insbesondere bei der Wachtel späte Bruten möglich sind, bzw. noch nicht flugfähige Jungvögel vorhanden sein könnten. Schnittgut ist abzufahren, um Wildkräuter und Artenvielfalt zu fördern.

Eine Rotation der Fläche ist nur nach Absprache mit der UNB und im engen räumlichen Kontext möglich.

Zur Funktionalität der Maßnahme muss diese mindestens zeitgleich mit der Baumaßnahme der WEA 1 durchgeführt werden. Die Funktionalität der Maßnahme muss für die Dauer des ausgleichenden Eingriffs gewährleistet sein.

14.16. *Abschaltalgorithmen für den kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Rotmilan:* Die WEA 1, 2 und 5 sind entgegen der Angaben im LBP Kap. 5.3 (Stand: 26.09.2024) und in der ASP Kap. 8.2 (Stand: Dezember 2022) in der Zeit vom 15.06. bis 31.07. eines jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang phänologiebedingt abzuschalten, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Niederschlag < 1 mm/h,
- Windgeschwindigkeit < 8 m/s,

da den aus den Ergebnissen der RNA abgeleiteten Rotmilan-Abschaltzeiten der ASP (Stand: Dezember 2022) nicht gefolgt werden kann. Die dort abgeleiteten Abschaltzeiten beruhen hauptsächlich auf der Annahme, dass wenn der Zeitanteil der beobachteten Flüge im Wirkradius der WEA geringer als 1 % der beobachteten Gesamtflugzeit ist, kein signifikantes Tötungsrisiko besteht. Diese Annahme wird nicht begründet und kann inhaltlich nicht nachvollzogen werden. Darüber hinaus werden die Ergebnisse der RNA insgesamt überinterpretiert, da es

sich um Beobachtungen an Einzeltagen handelt. Aus den Flugbeobachtungen eines Zeitabschnitts von einigen Stunden an einem Einzeltag kann nicht geschlossen werden, dass es an den Tagen davor bzw. danach ähnliche oder gleiche Flugaktivitäten gab bzw. geben wird.

Aus den Ergebnissen der RNA lässt sich jedoch eindeutig ablesen, dass das Untersuchungsgebiet in allen untersuchten Monaten intensiv von Rotmilanen genutzt und befliegen wird. Insbesondere liegt eine erhöhte Aktivität im vom Rotor überstrichenen Raum im Zeitraum ab Mitte Juni bis Ende Juli vor, was zeitgleich gemäß dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (2024) den sensiblen Zeitraum des Ausfliegens von Jungvögeln abdeckt.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

Haselmaus:

- 14.17. *CEF-Maßnahme Haselmaus:* Über die Angaben im LBP in Kap. 5.3 und im Maßnahmenblatt Haselmaus im Anhang des LBP (Stand: 26.09.2024) hinaus, sind die zur aktiven Umsiedlung benötigten Nisthilfen unmittelbar nach Rodung (spätestens im März/April) zu installieren und die Nisthilfen zwischen Mai und Oktober im Abstand von maximal zwei Wochen zu kontrollieren. Besetzte Nisthilfen sind zu verschließen und in den im LBP angegebenen Ersatzlebensraum zu verbringen. Hier sind die Nisthilfen an geeigneten Bäumen zu befestigen und wieder zu öffnen. Jungtiere in einem Alter < 14 Tagen dürfen nicht umgesiedelt werden, da die Gefahr einer Aufgabe des Wurfes durch das Muttertier zu hoch ist.

Da die Haselmaus je Sommer mehrere Nester anlegt, sind über die im LBP festgelegte Mindestanzahl von im Vorhinein 20 zu installierenden Nisthilfen hinaus gegebenenfalls zusätzliche Nisthilfen auszubringen, sodass je umgesiedelter Haselmaus mindestens vier weitere Nisthilfen im Ziellebensraum vorhanden sind. So kann eine kurzfristige Lebensraumoptimierung im Ersatzlebensraum erreicht werden.

Für die Dauer des Eingriffs, der die Umsiedlung und Lebensraumoptimierung notwendig macht, ist eine jährliche Reinigung der Nisthilfen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 15. Februar durchzuführen. Im Zuge der Reinigung hat eine Nistkastenkontrolle hinsichtlich eines Haselmaus-Nachweises zu erfolgen. Die Ergebnisse der Reinigung in Kombination mit der Kontrolle sind schriftlich und mit Lichtbildern zu dokumentieren und der UNB (landschaft@maerkischer-kreis.de) unaufgefordert bis Ende Februar eines Jahres nach Reinigung vorzulegen. Entsprechend der Angaben im LBP ist die Ersatzlebensraumfläche für die Wirkdauer des Eingriffs aus der Nutzung zu nehmen.

Die Maßnahme ist nur wirksam, wenn zusätzlich die in der ASP (Stand: Dezember 2022) in Kap. 10 angegebene Vorgehensweise der Baufeldräumung (händische Fällung und Entfernung der gefällten Bäume im Zeitraum November bis Februar sowie Wurzelfräsung und -entfernung erst im Zeitraum Mai bis Oktober) beachtet wird. So wird zusätzlich zur aktiven Umsiedlung nach dem Winterschlaf eine Abwanderung der Haselmäuse aus den unattraktiv gewordenen Flächen erreicht.

15. Landwirtschaftskammer

Keine Auflagen.

16. Straßenverkehr

Keine Auflagen.

17. Zivile und militärische Flugsicherheit

17.1. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Flugsicherheit der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 181-23 bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

- 2) mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
- 3) spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldungen der endgültigen Daten umfassen dann die folgenden Details:

- a. DFS Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min, Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS- Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund)
- f. Höhe der Bauwerkspitze (m ü NN, Höhensystem: DHHN 92)
- g. Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

17.2. Die WEA sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (Bundesanzeiger; BAnz. AT 30.04.2020 B4) zu versehen. Daneben ist eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

17.3. Da eine Tageskennzeichnung für die WEA erforderlich ist, sind die Rotorblätter der WEA weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
- b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot

zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 17.4. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 17.5. Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 17.6. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.
- 17.7. Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standortprüfung und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich die Standorte der geplanten Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraumes befinden, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung der BNK.
- 17.8. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständierungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 17.9. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 17.10. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 LUX schalten, einzusetzen.

- 17.11. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 17.12. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 17.13. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 17.14. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 17.15. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 17.16. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 17.17. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

II. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1. Auf die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.
- 1.2. Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und die Netzanbindung werden von dieser BImSchG-Genehmigung nicht erfasst. Daher erfasst diese BImSchG-Genehmigung

die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung nur bis zum Anschluss an den bestehenden (Wald-)Wirtschaftsweg. Die Netzanbindung wird von dieser BImSchG-Genehmigung nicht erfasst.

- 1.3. Seit dem 28.12.2023 ist das Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) in Kraft. Damit führt NRW eine verpflichtende finanzielle Beteiligung von Kommunen und Bürgerschaft bei der Errichtung von WEA ein. Zuständige Behörde für die Umsetzung des BürgEnG ist nicht die UIB des Märkischen Kreises, sondern die Bezirksregierung Arnsberg (BRA), die Ihnen auf Anfrage weitere Informationen zum Beteiligungsverfahren erteilt.
Bei einem Nichtzustandekommen einer freiwilligen Beteiligung kann die Bezirksregierung Arnsberg den Vorhabenträger für max. 20 Jahre zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die betreffende Kommune in Höhe von 0,8 Cent/Kilowattstunde verpflichten.

2. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 2.1. Hinsichtlich der Verwertung von Aushub aus tiefer liegenden Bodenschichten (unterhalb des humosen Oberbodens) sei auf die Anforderungen zur Verwertung gemäß der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) verwiesen.
- 2.2. Für den potentiellen Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (sekundären Ersatzbaustoffen) gelten die Vorgaben der ErsatzbaustoffV.
- 2.3. Ein Einbau von Material gem. LAGA M20 oder Material gem. Verwertererlass NRW (RC-Richtlinie) ist seit dem 01.08.2023 nicht länger zulässig.
- 2.4. Für Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ hat der Abfallerzeuger ein umfassendes Entsorgungskonzept zu erstellen. Das Entsorgungskonzept ist der örtlich zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen (§ 2 Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW).
Zur gesetzeskonformen Erstellung eines entsprechenden Entsorgungskonzeptes kann die Vorlage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) verwendet werden:
<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>
- 2.5. Bei der Abbruch-/Baumaßnahme anfallende Abfälle (auch Bodenaushub) sind grundsätzlich zu trennen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.6. Abfälle zur Beseitigung sind auf eine dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage im Märkischen Kreis zu verbringen. Auf die Überlassungspflicht von Abfällen nach dem KrWG und den Anschluss- und Benutzungszwang nach der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

- 2.7. Für die Verwertung und den Wiedereinbau mineralischer Abfälle gilt die Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV. Hinweise dazu finden Sie auf der Homepage des Märkischen Kreises: <https://www.maerkischer-kreis.de/buergerinfo/infoseiten/umwelt/ersatzbaustoffverordnung.php?ajaxsearch=1>
- 2.8. Der Märkische Kreis – Fachdienst Umwelt – ist ggf. auf Aufforderung über den Verbleib der Abbruch-/ Aushubmassen unter Vorlage geeigneter Belege (Rechnungen, Wiegescheine o.ä.) zu unterrichten.
- 2.9. Bei der Entsorgung (Beseitigung oder Verwertung) von gefährlichen Abfällen sind Nachweise gemäß der Nachweisverordnung zu führen. Ausgenommen sind Abfälle aus privaten Haushaltungen.
- 2.10. Der voraussichtlich überwiegend zu entsorgende humose Oberboden wird gem. § 202 BauGB als Schutzgut behandelt und muss entsprechend verwertet werden.

3. Arbeitsschutz

- 3.1. Auf den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) vom 14.06.2022, Az.: III A 4-91.16.03.07/Ki wird hingewiesen.

4. Archäologie und Denkmal

- 4.1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/ Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/ oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe – LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

5. Baurecht und Brandschutz

- 5.1. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises der Baubeginn spätestens eine Woche vorher schriftlich angezeigt wurde (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018). Hierfür ist der beigefügte Vordruck zu verwenden.
- 5.2. Vor Baubeginn sind auch die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters, Fachbauleiterin oder des Fachbauleiters und der Unternehmerin oder des Unternehmers mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 Satz 5 BauO NRW 2018). Ein Wechsel der o.g. Personen während der Bauaufführung ist ebenfalls mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 Satz 6 BauO NRW 2018).
- 5.3. Zusammen mit der Baubeginnanzeige sind schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, die belegen, dass diese zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden (§ 68 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW 2018).
- 5.4. Eine Kopie der Genehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 74 Abs. 8 BauO NRW 2018).
- 5.5. Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018). Auf beigefügte Vordrucke wird hingewiesen.
- 5.6. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage sind von den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit Bescheinigungen über die stichprobenartigen Baukontrollen vorzulegen (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).
- 5.7. Das Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem mitgeteilten Fertigstellungstermin. Eine vorzeitige Nutzung kann auf Antrag gestattet werden (§ 84 Abs. 8 BauO NRW 2018).
- 5.8. Die Beteiligung der Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises an der Schlussbegehung wird empfohlen.
- 5.9. Der voraussichtlich überwiegend zu entsorgende humose Oberboden wird gem. §202 BauGB als Schutzgut behandelt und muss entsprechend verwertet werden.

6. Bergrecht

- 6.1 Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem letzten Eigentümer des bereits erloschenen Berkwerksfeldes „Landsberg-Velen“ (= Graf Friedrich Ludwig Anton von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, vertreten durch die Landsberg'sche Zentralverwaltung (Landsberg-Allee 2 in 46342 Velen)) nicht bereits erfolgt ist, wird empfohlen, diesem in Bezug auf mögliche bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenen Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Ge-

legenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem letzten Eigentümer des bereits erloschenen Bergwerksfeldes auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, die der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, nicht bekannt sind. Insbesondere sollte diesem dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/in und Vorhabenträger/in, in diesem Falle dem letzten Eigentümer des bereits erloschenen Bergwerksfeldes, zu regeln.

7. Bundesnetzagentur/ Richtfunkbetreiber

Keine Hinweise.

8. Forstrecht

Berücksichtigung des BWaldG und des Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)

- 8.1. Eine nachhaltige Bewirtschaftung und Sicherung der Funktionen des Waldes im Sinne des BWaldG ist zu gewährleisten.
- 8.2. Wegeflächen, die rein zum Erreichen der WEA während der Bau- und Betriebsphase genutzt und gebaut werden, sind den dauerhaft umzuwandelnden Flächen zuzuordnen. Diese sind getrennt zu erfassen, die Einstufung obliegt dem Regionalforstamt Märkisches Sauerland.

9. Geologischer Dienst

Ingenieurgeologie/ Hydrogeologie

- 9.1. Im Bereich der geplanten Windenergieanlagen werden voraussichtlich unter einer geringen Lage von quartärzeitlichem feinsandigem und tonigem Schluff, teils mit sandigem und kiesigem Anteil (Hanglehm, bzw. Abschwemmmassen; Holozän bis Pleistozän, Quartär) die Ton- und Schluffsteine der Kahlenberg-Formation (Liegende Alaunschiefer; Tournaisium, Unterkarbon) angetroffen.
- 9.2. Die quartärzeitlichen Lockergesteine bilden eine geringdurchlässige Deckschicht. Die Festgesteine des Karbons bilden einen Kluffgrundwasserleiter von geringer bis sehr geringer Durchlässigkeit. In der oberflächennahen Auflockerungszone sowie entlang von Störungszonen kann die Durchlässigkeit leicht erhöht sein. Die genaue Lage der Grundwasseroberfläche ist nicht bekannt.

10. Gewässerschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 10.1. Sofern Beschichtungen für Rückhaltemaßnahmen zum Einsatz kommen, dürfen nur Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung, bei denen der Hersteller zumindest die Leistungen erklärt, die für den Gewässerschutz bedeutsam sind und die in der hEN aufgeführt sind, (ehemals bauaufsichtlicher Zulassung) verwendet werden.

Bei der Aufbringung des Beschichtungssystems sind die Ausführungsbestimmungen der entsprechenden Zulassung sowie die Vorgaben des Herstellers für das Beschichtungssystem zu beachten.

- 10.2. Bei einer Freilegung des Grundwassers infolge der Baumaßnahmen, sind die Bautätigkeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises zu informieren.

11. Immissionsschutz

- 11.1 Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995, ist zu beachten.
- 11.2 Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten ganzen oder teilweisen Betriebseinstellung der Anlage oder die Beendigung des Betriebes gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG schriftlich anzuzeigen.

12. Klima

Keine Hinweise.

13. Landesbüro der Naturschutzverbände

Keine Hinweise.

14. Landschafts-, Natur- und Artenschutz

Allgemein:

- 14.1. Die Ausführung hat entsprechend der vorgelegten und genehmigten Planunterlagen zu erfolgen.
- 14.2. Verstöße gegen die Landschaftsschutzverordnung oder die Nebenbestimmungen dieser Stellungnahme stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.
- 14.3. Für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz, der nicht Teil der genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sowie für die Erschließungswege, ist eine fachgesetzliche Genehmigung zu beantragen. Der Bau bzw. die Verlegung von Leitungen stellt im Außenbereich in der Regel einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Für notwendige Baumaßnahmen zum Abschluss der Windenergieanlagen an das Stromnetz, die im Landschaftsschutzgebiet liegen, ist bei der UNB eine Ausnahme von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung Märkischer Kreis zu beantragen.

- 14.4. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben das Betreten von Grundstücken sowie technische Untersuchungen durch Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörde nach den gesetzlichen Bestimmungen zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist.
- 14.5. Sofern überschüssiges Material für eine andere Maßnahme / zum Einbau / zur Wiederverwendung in Natur und Landschaft vorgesehen ist, ist zuvor unbedingt die Zulässigkeit der Maßnahme durch die Untere Naturschutzbehörde festzustellen. (Im Übrigen richtet sich die Wiederverwendung von überschüssigen Bodenmassen oder anfallendem Abbruchmaterial nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Zu Fragen hinsichtlich Materialprüfung und -eignung können Sie sich auch direkt an die Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises wenden.)
- 14.6. Bei der Baumaßnahme anfallende überschüssige Bodenmassen und anfallende Abbruchmaterialien dürfen nicht in der freien Natur bzw. Landschaft entsorgt werden.
Bei der Entsorgung von überschüssigen Bodenmassen oder anfallendem Abbruchmaterial sind die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz) einzuhalten. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte zunächst an die Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises.

Artenschutz:

- 14.7. Nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA kann ein akustisches Monitoring der Fledermausaktivität in Gondelhöhe veranlasst werden. Das akustische Fledermaus-Monitoring wäre dann nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016, 2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es wären zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum 01. April bis 31. Oktober umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde wäre bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres wären die in Auflage Nr. 1 der Auflagen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten - Fledermäuse festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die WEA wäre dann im Folgejahr mit den neuen, mit der UNB abgesprochenen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres würde in Absprache mit der UNB der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

- 14.8. Der Antragsteller hat die Möglichkeit per Änderungsantrag die Verwendung eines Antikollisionssystems zu beantragen und so die phänologiebedingte Rotmilan-Abschaltung aufzuheben.
- 14.9. Die Untere Naturschutzbehörde verfügt über keine weiteren konkreten Erkenntnisse zum Vorkommen weiterer besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Einwirkungsbereich des Vorhabens, welche Auswirkungen auf dessen Zulässigkeit haben könnten und daher detaillierte Untersuchungen rechtfertigen würden. Dies berechtigt nicht zu dem Schluss,

dass weitere Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorkommen und ggf. Nachteile erleiden könnten. Sollte der Antragsteller vor oder während der Baumaßnahme feststellen, dass weitere Arten vorkommen, so ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Nähere Informationen darüber, um welche Arten es sich handelt, finden Sie unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>.

15. Landwirtschaftskammer

Keine Hinweise.

16. Straßenverkehr

Keine Hinweise.

17. Zivile und militärische Flugsicherheit

- 17.1. Die Zustimmung der Bezirksregierung Münster, Abteilung 2, Dezernat 26 – Luftverkehr ergeht kostenpflichtig und wird in dem gesondert ergehenden Gebührenbescheid erhoben.